

## **Die Vertretung des Vereins**

### **a) Allgemeines**

Wesentliche Aufgabe des Vorstandes ist die Vertretung des Vereins. Um handlungsfähig zu sein, ist der Verein als juristische Person auf Menschen angewiesen, die für ihn in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht tätig werden. Gemäß § 26 BGB muss der Verein deshalb zwingend dafür sorgen, dass eine Vertretung existiert, die jegliches Handeln gegenüber Dritten ermöglicht. In der Satzung kann Näheres ausgestaltet sein.

Das Gesetz bezeichnet das Organ, das diese Aufgabe innehat, als Vorstand. An diese Bezeichnung ist ein Verein bei der Ausgestaltung seiner Satzung nicht gebunden. Er kann auch andere Bezeichnungen wählen und das Organ beispielsweise Präsidium nennen.

Wichtig ist jedoch, dass die Organmitglieder, die zur – gerichtlichen und außergerichtlichen - Vertretung befugt sind, in der Satzung klar festgelegt werden. Diese Personen werden dementsprechend in das Vereinsregister eingetragen. Das Gesetz verlangt gemäß § 58 Nr. 3 BGB zwar Bestimmungen über die Bildung des Vorstandes; die nähere Ausgestaltung des Vorstandes als Vereinsorgan ist jedoch der Satzung überlassen. Häufig findet man in Satzungen die Regelung, dass neben der Besetzung des Vorstandes, wie ihn § 26 BGB versteht, weitere Personen „zum Vorstand gehören“ sollen. Für diese Gremien finden sich Bezeichnungen wie „Gesamtvorstand“ oder „erweiterter Vorstand“. Zu beachten ist hier, dass die notwendige Abgrenzung zum eigentlichen, vertretungsberechtigten Vorstand nicht verloren geht.

Von der Vertretungsbefugnis ist die Aufgabe der Geschäftsführung eines Vereins, die in § 27 Absatz 3 BGB angesprochen ist, zu unterscheiden: die Geschäftsführung umfasst das gesamte – sowohl nach innen als auch nach außen gerichtete - Tätigwerden des Vereins zur Förderung des Vereinszweckes in einem umfassenden Sinne – hiervon ausgenommen sind solche grundlegenden Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, § 33 BGB.

Zwingend beim Vorstand verbleiben solche Aufgaben, die an die Vertretungsfunktion nach außen gebunden sind: dies sind insbesondere die Pflichten gemäß § 42 BGB bei Insolvenz, sozialversicherungspflichtrelevante Aufgaben in der Wahrnehmung seiner Arbeitgeberfunktion und die steuerrechtliche Verantwortung nach der Abgabenordnung.

Im Rechtsverkehr ist es wichtig, dass der Vorstand das Handeln als Vertreter, also im Namen des Vereins, jeweils seinem Gegenüber deutlich macht. Das Handeln im fremden Namen kann insbesondere durch die Verwendung eines entsprechenden Briefkopfes, einer Signatur und im Impressum klargestellt werden. Die Pflichtangaben in Geschäftsbriefen sind im Übrigen zu beachten.

## **b) Die Vertretungsmacht des Vorstandes**

Gemäß § 26 BGB ist die Vertretungsbefugnis grundsätzlich unbeschränkt.

Sie kann jedoch – anders als etwa bei einer GmbH - mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden. Hierfür ist erforderlich, dass die Beschränkung in der Satzung festgelegt und im Vereinsregister eingetragen ist. Auf eine durch die Satzung festgelegte Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes kann sich der Verein nur berufen, wenn sie im Vereinsregister eingetragen oder dem Geschäftspartner bekannt war, §§ 70, 68 BGB.

Während eine satzungsmäßige Beschränkung der Vertretungsmacht zulässig ist, kann sie dem Vorstand oder einem seiner Mitglieder nicht vollständig entzogen werden; dies würde einer „Entmachtung“ gleichkommen, die mit der Funktion als Vorstand nicht vereinbar wäre.

Möglich ist aber eine Beschränkung, die darin besteht, dass der Vorstand zur Vornahme bestimmter, klar definierter Geschäfte entweder überhaupt nicht befugt sein soll, weil die Befugnis hierfür in der Satzung einem besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB zugewiesen ist, oder er der Zustimmung anderer Vereinsorgane bedarf.

Wichtig ist, dass die Beschränkung der Vertretungsmacht die Ausnahme darstellt; soll sie zudem nicht nur intern greifen, sondern auch nach außen gegenüber Dritten wirken, muss sich aus der Satzungsbestimmung eindeutig ergeben, dass und in welcher Weise die Vertretungsmacht beschränkt sein soll.

Im Zusammenhang mit den Möglichkeiten einer Haftungsbegrenzung und § 31 BGB ist auf die Bedeutung von klaren Regelungen der Ressortzuständigkeiten im Vorstand hinzuweisen, wie sie etwa im Rahmen einer Geschäftsordnung niedergelegt werden kann.

## **c) Die Vertretung durch einen mehrköpfigen Vorstand**

Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, wird der Verein – wenn die Satzung keine anderslautende Regelung enthält – nach § 26 Absatz 2 BGB grundsätzlich durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Nach § 26 Absatz 2 Satz 2 BGB genügt bei der Passivvertretung des Vereins, also für die Abgabe bzw. den Empfang einer Erklärung dem Verein gegenüber, die Erklärung lediglich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

Fällt bei einem mehrköpfigen Vorstand vor dem Ende seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied weg, so ist zu beachten, dass sich – ohne eine etwaige entsprechende Satzungsregelung – die Vertretungsbefugnis nicht auf die verbleibenden Vorstandsmitglieder überträgt. In diesem Zusammenhang ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, in der Satzung die Ermächtigung des Vorstandes zu verankern, sich – für den Rest seiner Amtszeit - selbst zu ergänzen, sog. Kooptation.

#### **d) Erteilung von Vollmachten durch den Vorstand**

Sieht die Satzung nichts Gegenteiliges vor, kann der Vorstand einem Dritten oder einem oder mehreren seiner Mitglieder Vollmacht erteilen, um seine gefassten Beschlüsse Dritten gegenüber – zum Beispiel Vertragspartnern – zu erklären. Über die Erteilung von Vollmachten beschließt der Vorstand intern, für die wirksame Erklärung nach außen dem Dritten gegenüber bedarf es zur

Vollmachtserteilung der Erklärung so vieler Vorstandsmitglieder, wie sie zur Vertretung des Vereins erforderlich ist. Gleiches gilt für den Fall, wenn eine erteilte Vollmacht widerrufen wird. Ein Wechsel in der Besetzung des Vorstandes berührt die Gültigkeit einer Vollmacht nicht.

Wichtig ist für die Vollmachtserteilung, dass dem Bevollmächtigten keine Befugnisse eingeräumt werden können, die im Ergebnis einer Übertragung der Position eines Vorstandsmitglieds gleichkommt. Dementsprechend kann auch eine Generalvollmacht durch den Vorstand nicht erteilt werden; diese Wirkung kann nur auf der Grundlage einer Satzungsänderung erfolgen.

#### **e) Wichtiges zum Notvorstand**

In § 29 BGB hat der Gesetzgeber eine Regelung für den Fall geschaffen, in dem der Verein zeitweilig ohne Vorstand ist oder bei einem mehrköpfigen Vorstand einzelne Vorstandsmitglieder fehlen. Zur Herstellung der Handlungsfähigkeit hat das Amtsgericht in dringenden Fällen die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes zu bestellen. Es muss demnach ein zur Vertretung des Vereins unentbehrliches Vorstandsmitglied entweder fehlen oder aus bestimmten Gründen nicht nur vorübergehend daran gehindert sein, seine Aufgaben wahrzunehmen. Das Fehlen eines Mitglieds des Vorstandes wird gegeben sein beispielsweise bei Versterben, bei Geschäftsunfähigkeit, bei Amtsniederlegung oder auch bei Wegfall der satzungsgemäßen Bestellungs Voraussetzungen. Die dauerhafte Weigerung, die Vorstandsgeschäfte zu führen, wird einer Amtsniederlegung gleichzustellen sein.

Um das gerichtliche Bestellungsverfahren auf den Weg zu bringen, ist ein Antrag erforderlich. Antragsberechtigt ist jeder, der ein rechtliches Interesse an der Bestellung hat. Der Antrag ist zu begründen.

Weitere gesetzliche Voraussetzung ist die Dringlichkeit der Bestellung. Hiervon ist nur dann auszugehen, wenn der Verein nicht mehr durch eigene Maßnahmen – insbesondere der Einberufung einer Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl – die Situation bereinigen kann. In der Praxis ist wichtig, dass ein gerichtlich bestellter Notvorstand ggfs. Ansprüche auf Vergütung oder auf Ersatz seiner Aufwendungen geltend macht; ist nicht gesichert, dass der Verein diese Kosten tragen wird, kann das Gericht die Bestellung des Notvorstandes von einem Kostenvorschuss durch den Verein abhängig machen.

**f) Der besondere Vertreter gemäß § 30 BGB**

§ 30 BGB bietet die Grundlage dafür, in der Satzung neben dem Vorstand „für gewisse Geschäfte“ die Bestellung besonderer Vertreter zu verankern. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, ist es wichtig, den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich klar zu definieren.

Bei entsprechender satzungsmäßiger Verankerung ist der besondere Vertreter Organ des Vereins. Im Unterschied zur Bevollmächtigung, bei der die Vertretungsbefugnis sich vom Vorstand ableitet, der sie erteilt hat, erhält der besondere Vertreter als weiteres satzungsmäßige Organ entsprechend eigene Kompetenzen, die in die Vereinsstruktur insgesamt eingebunden sind.

Diese Rechtsinformation soll nur Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, wird eine Haftung nicht übernommen.